



Minister

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau MdL Barbara Ostmeier

24105 Kiel

3. August 2012

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 08.08.2012;
Hier: TOP 6: "Schüleraustausch – Vorgang Nordseeschule St.-Peter-Ording"
(Umdruck 18/ 37)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Blick auf den für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 8. August 2012 von der FDP-Landtagsfraktion angemeldeten Tagesordnungspunkt 6 "Schüleraustausch – Vorgang Nordseeschule St.-Peter-Ording" erlaube ich mir im Vorwege einige erläuternde Hinweise zur Rechtslage:

Das Thema der Zulassung chinesischer Gastschülerinnen und -schüler an allgemeinbildenden Schulen ist in der Vergangenheit auch in anderen Ländern wiederholt aufgegriffen worden. Dabei geht es nicht, wie in der Presseinformation der FDP-Landtagsfraktion vom 1. August 2012 angesprochen, um einen Schüleraustausch, der zeitlich auf bis zu einem Jahr befristet und in aller Regel unproblematisch ist. Vielmehr besteht in den hier zugrundeliegenden Einzelfällen der Wunsch nach einem mehrjährigen Aufenthalt zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule sowie dem Erwerb des deutschen Abiturs. Nicht selten spielte die Schulstandortsicherung bei rückläufigen Schülerzahlen eine wichtige Rolle in den Diskussionen.

Das deutsche Aufenthaltsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass die Staaten für die Beschulung der sich in ihrem Staatsgebiet aufhaltenden Kinder und Jugendlichen selbst zuständig sind; entsprechend ist ein Bildungssystem für die eigenen Schülerinnen und Schüler vorzuhalten und zu finanzieren. Das öffentlich finanzierte Schulsystem in Deutschland steht grundsätzlich nur in Deutschland lebenden Schülerinnen und Schülern offen.

Die gesetzliche Regelung (hier: § 16 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) erlaubt daher im Grundsatz keine Einreise zum allgemeinen Schulbesuch. Diese ist nur in den in den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz näher definierten Ausnahmefällen zulässig:

- für Schülerinnen und Schüler aus bestimmten Herkunftsstaaten, die nach Aufenthaltsverordnung begünstigt sind (dazu zählt China nicht),
- im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches (i.d.R. über eine Schüleraustauschorganisation oder Träger der freien Jugendhilfe bis zu einem Jahr),
- wenn es sich um eine Schule handelt, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, die Schülerinnen und Schüler zu internationalen Abschlüssen oder Abschlüssen anderer Staaten führt und insbesondere bei Internatsschulen eine Zusammensetzung aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet. Dazu zählen Ergänzungsschulen, die z.B. zum Erwerb des "International Baccalaureate Diploma" führen. Hier liegt auch der Nutzen für die ausländischen Schülerinnen und Schüler auf der Hand,

- wenn es sich bei der Schule um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handelt.

Schulen in diesem Sinne sind insbesondere öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft, die bilinguale Bildungsgänge oder Bildungsgänge mit einem deutschen und einem ausländischen Abschluss anbieten. Zur Erfüllung dieses Kriteriums muss mit dem bilingualen Unterricht eine weiterführende Qualifikation erworben werden können, zumindest aber eine zeitlich durchgehende und das gesamte Unterrichtsangebot besonders prägende fremdsprachliche Ausrichtung vorhanden sein.

Nicht ausreichend – und darum drehte sich die Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft zu Beginn des Jahres 2012 – ist der inzwischen an vielen Schulen angebotene bilinguale Unterricht in einzelnen Sachfächern ("bilingualer Zweig"). Auch die Ernennung zur Europaschule ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung einer internationalen Ausrichtung im Sinne des Aufenthaltsrechts, weil hierdurch keine mit den in den Verwaltungsvorschriften genannten Fällen vergleichbare spezifische inhaltliche Ausbildung einhergeht. Der Anerkennung als Europaschule liegt ein weit gefasster Kriterienkatalog zu Grunde (Integration europäischer Themen, das Fremdsprachenlernen, Schulpartnerschaften und Praktika, die Fortbildung der Lehrkräfte und die Vermittlung des Europagedankens in der Region). Die Anerkennung als Europaschule steht allen Schularten von der Grundschule bis zur berufsbildenden Schule offen und kann daher uneingeschränkt von einer Vielzahl der öffentlichen Schulen erworben werden, ohne dass dadurch diese Schulen zu Schulen mit internationaler Ausrichtung im aufenthaltsrechtlichen Sinne werden könnten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den genannten Ausnahmefällen unterliegt zudem der Einschränkung, dass ein Schulbesuch erst ab der 9. Klassenstufe in Betracht kommt sowie darüber hinaus die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Lebensunterhaltssicherung und Rückkehrbereitschaft) vorliegen müssen. Zudem wären die allgemeinen und spezifischen schulrechtlichen Vorgaben für eine Beschulung im öffentlichen Gymnasium zu beachten.

Der kritisierte Erlass vom 5. Juli 2012 stellt keine Änderung der Verfahrenspraxis oder gar der Rechtslage dar, sondern erläutert lediglich die geltenden Bestimmungen für die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden, die sich aus dem Aufenthaltsgesetz sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu ergeben. Diese Regelungen sind bundesweit bindend. Dementsprechend werden auch in den anderen Ländern Aufenthaltser-

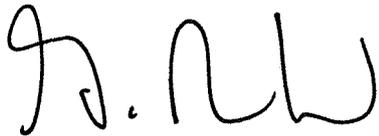
laubnisse nach § 16 Abs. 5 AufenthG zum Besuch allgemeinbildender Schulen nur unter den strengen Maßstäben des Aufenthaltsrechts erteilt. Die Zahl der laut Statistik des Ausländerzentralregisters (Stand Juni 2012) erteilten Aufenthaltserlaubnisse bestätigt das: Schleswig-Holstein steht mit insgesamt rd. 50 erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse und Schulbesuch) an chinesische Staatsangehörige im Vergleich zum Beispiel zu Niedersachsen (rd. 70), Baden-Württemberg (rd. 110) oder Hessen (rd. 40) relativ weit vorne, wobei landesintern der Schwerpunkt im Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde liegt.

Die Nordseeschule St.-Peter-Ording erfüllt die Kriterien einer "internationalen Ausrichtung" nach Prüfung durch die zuständige oberste Schulaufsicht nicht. Damit war seitens der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Nordfriesland das in § 16 Abs. 5 AufenthG eingeräumte Ermessen verwehrt. Sie musste die Zustimmung zur Visumerteilung in den drei Einzelfällen verweigern.

Das Nordsee-Internat St.-Peter-Ording e.V. wurde über die aufenthaltsrechtliche Problematik bereits im März 2012 und über die fachliche Einschätzung der zuständigen Schulaufsicht, dass die Nordseeschule die Kriterien aller Voraussicht nach nicht erfüllt, im April 2012 informiert. Offensichtlich wurde dennoch die Aufnahme der drei Betroffenen im Nordsee-Internat St.-Peter-Ording e.V. vertraglich geregelt. Bei dem Nordsee-Internat St.-Peter-Ording e.V. handelt es sich um eine private Einrichtung ohne eigenen Schulbetrieb.

Die Landesregierung tritt für ein weltoffenes Schleswig-Holstein ein und wird bestehende Ermessensspielräume in diesem Sinne nutzen. Die beteiligten Stellen setzen sich selbstverständlich für eine Lösung der drei Einzelfälle im Sinne der Jugendlichen ein. Bei allem Verständnis für die Interessen des Nordsee-Internats St.-Peter-Ording e.V. kann und wird die Landesregierung sich dabei jedoch nicht über geltendes Recht hinwegsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Breitner

Anlagen:

Gesetzestext zu § 16 Abs. 5 AufenthG

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG - Auszug

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der ab 01.08.2012 geltenden Fassung

§ 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist; eine bedingte Zulassung ist ausreichend. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

(1a) Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

(2) Während des Aufenthalts nach Absatz 1 oder 1a soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitzweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit und bei einem Aufenthalt nach Absatz 1a.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der studienvorbereitung dienen, und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5a) Dient der Schulbesuch nach Absatz 5 einer qualifizierten Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(5b) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der ab 01.08.2012 geltenden Fassung

berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(6) Einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12) fällt, wird eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck erteilt, wenn er

1. einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchzuführen oder
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und einen Teil eines von ihm in dem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenen Studiums im Bundesgebiet fortführen oder durch ein Studium im Bundesgebiet ergänzen möchte und
 - a. an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder
 - b. in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 Nr. 2 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. § 9 ist nicht anzuwenden.

(7) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

längert werden. Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beendigung des Studiums siehe Nummer 16.0.5. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, müssen vorliegen. Mit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis tritt ein Aufenthaltswertwechsel vom Aufenthalt nach § 16 Absatz 1 zum Aufenthalt nach § 16 Absatz 4 ein (siehe auch Nummer 7.1.1.1.1). Zustimmungsfreie Beschäftigungen sind im Jahr der Arbeitsuche im Rahmen des § 16 Absatz 3 erlaubt. Soweit hochschulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist die Möglichkeit eröffnet, studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ohne zeitliche Beschränkung auszuüben. Darüber hinausgehende Beschäftigungen unterliegen der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit. Eine selbständige Tätigkeit kann im Rahmen von § 21 Absatz 6 durch die Ausländerbehörde erlaubt werden. Soweit kein zustimmungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht, lautet die Nebenbestimmung:

„Beschäftigung bis zu 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr

sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit gestattet. Weitere

Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.“

Bei türkischen Staatsangehörigen sind die Regelungen des Artikels 6 ARB 1/80 zu beachten (vgl. Nummer 16. 3. 11).

16.4.3 Soweit der Studienabsolvent in dieser Zeit die Aufnahme einer über den gesetzlichen Rahmen von § 16 Absatz 3 hinausgehenden Beschäftigung beabsichtigt, ist dazu die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Mit der Aufnahme einer Beschäftigung, die lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts während des Zeitraumes zur Suche eines der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes dient, erfolgt kein Aufenthaltswertwechsel von § 16 Absatz 4 nach § 18. Sie kann ggf. mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden. Die mit der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit verbundenen Vorgaben sind als Nebenbestimmung zu übernehmen.

16.4.4 Für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Hat der Studienabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden oder liegen die Voraussetzungen zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vor, so kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 i.V.m. beispielsweise § 27 Satz 1 Nummer 3 BeschV oder nach § 21 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 erteilt werden, wenn die dazu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Hiermit ist ein Aufent-

haltswertwechsel verbunden. Der neue Aufenthaltswert ist in dem erteilten Aufenthaltstitel zu vermerken.

16.4.5 Wurde der Aufenthalt durch Stipendien finanziert und hat sich der Geförderte verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung in seinen Heimatstaat zurückzukehren, soll nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in Deutschland keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 4 erteilt werden. Eine befristete praktische berufliche Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation von höchstens zwei Jahren kann zugelassen werden, um die späteren Einsatzmöglichkeiten im jeweiligen Herkunftsland zu verbessern. Die Verlängerbarkeit der Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen nach § 8 Absatz 2 auszuschließen.

16.5 Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch

16.5.1 Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme an Sprachkursen

16.5.1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis zum Erlernen der deutschen Sprache wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist (vgl. Nummer 7.2.1), i. d. R. täglichen Unterricht (mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

16.5.1.2 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs soll Ausländern erteilt werden, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstreben, wenn sie über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt während ihres voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet verfügen (vgl. auch § 5 Absatz 1); eine Verpflichtung nach § 68 reicht aus.

16.5.1.3 Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis noch nicht erreicht und besteht aufgrund vorliegender Unterlagen der Bildungseinrichtung die Aussicht, dass es noch erreicht werden kann, soll die Aufenthaltserlaubnis längstens bis zur Gesamtgeltungsdauer von zwölf Monaten verlängert werden.

16.5.1.4 § 16 Absatz 3 und 4 finden keine Anwendung. Eine Erwerbstätigkeit während eines Intensivsprachkurses kann während der Ferien nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet werden.

16.5.1.5 Das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis ist mit folgender Nebenbestimmung zu versehen:

„Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Teilnahme an einem Sprachkurs derschule. Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.“

- 16.5.1.6 § 16 Absatz 2 gilt mit der Wirkung entsprechend, dass nach Beendigung von Sprachkursen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder anderen, nicht von § 16 Absatz 1 erfassten Aus- oder Weiterbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilt werden kann.
- 16.5.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Schulbesuch
- 16.5.2.1 Im Allgemeinen können Aufenthaltserlaubnisse zum Schulbesuch (z. B. allgemeinbildende Schulen) nicht erlaubt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Einreise zum Zweck des Schulbesuchs erfolgen soll oder wenn nicht die Eltern des ausländischen Schülers, sondern nur Verwandte im Bundesgebiet leben und sich ein Aufenthaltsrecht auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund ergibt. Die Teilnahme am Schulunterricht begründet kein Aufenthaltsrecht.
- 16.5.2.2 Nach Absatz 5 kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme am Schulbesuch nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Wenn der Lebensunterhalt und entstehende Ausbildungskosten des ausländischen Schülers z. B. durch Zahlungen der Eltern gesichert sind und die Rückkehrbereitschaft im Anschluss an die Schulausbildung sichergestellt ist, können Ausnahmen nur in Betracht kommen, wenn
- 16.5.2.2.1 – es sich um Schüler handelt, die die Staatsangehörigkeit von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika besitzen (vgl. § 41 AufenthV) oder die als deutsche Volkszugehörige einen Aufnahmebescheid nach dem BVFG besitzen und wenn eine Aufnahmezusage der Schule vorliegt oder
- 16.5.2.2.2 – im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches der Austausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Zusammenarbeit mit einer Schule oder öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer Schüleraustauschorganisation oder einem Träger der freien Jugendhilfe vereinbart worden ist oder
- 16.5.2.2.3 – es sich bei der Schule um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handelt oder
- 16.5.2.2.4 – es sich um eine Schule handelt, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet und insbesondere bei Internatsschulen eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet.
- 16.5.2.3 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch einer Schule nach Nummer 16.5.2.2.3 und 16.5.2.2.4 kommt i. d. R. nur ab der
9. Klassenstufe in Betracht. An Staatsangehörige von Staaten, bei denen die Rückführung eigener Staatsangehöriger auf Schwierigkeiten stößt, kann die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn darüber hinaus
- 16.5.2.3.1 – die Schule die Schüler zur Hochschulreife oder einem vergleichbaren Abschluss führt,
- 16.5.2.3.2 – die Schüler grundsätzlich in einem zur Schule gehörenden Internat untergebracht werden,
- 16.5.2.3.3 – der Anteil der ausländischen Schüler je Staatsangehörigkeit der Staaten, mit denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, 20 Prozent je Schulklasse nicht überschreitet und
- 16.5.2.3.4 – die Schule oder eine andere Person, die im Bundesgebiet lebt, i. d. R. für diese Schüler eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgibt.
- 16.5.2.4 Schulen i. S. d. Nummer 16.5.2.2.3 sind insbesondere öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft, die bilinguale Bildungsgänge oder Bildungsgänge mit einem deutschen und einem ausländischen Abschluss anbieten.
- 16.5.2.5 Zu den Schulen i. S. d. Nummer 16.5.2.2.4 zählen die in verschiedenen Formen ausgestalteten Ergänzungsschulen, die auf die staatliche Nichtschülerprüfung vorbereiten oder z. B. zum Erwerb des „International General Certificate of Secondary Education“ (IGCSE), von High-School-Diplomen (AP-Prüfung) oder des International Baccalaureat führen. Die Schulen müssen grundsätzlich eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleisten. Ausnahmen kommen bei den so genannten Botschaftsschulen in Betracht. Da die Ergänzungsschulen keiner staatlichen Schulaufsicht unterliegen, die zu einer internationalen Schülerschaft verpflichtet könnte, kann eine Steuerung nur über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen erfolgen.
- 16.5.2.6 Zu den Aufenthaltszwecken des § 16 Absatz 5 zählen auch berufliche Bildungsmaßnahmen, die nicht einem Studium nach § 16 Absatz 1 oder einer betrieblichen Ausbildung i. S. v. § 17 entsprechen. Zu diesen Maßnahmen sind Ausbildungen in vorwiegend fachtheoretischer Form zu zählen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlichen Berufsabschluss führen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sich der Bildungsgang bei dem Bildungsträger nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet. Die Länder können bestimmen, dass Ausnahmen von Satz 2 und 3 der Billigung der obersten Landesbehörde obliegen. Berufliche Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung sind, bedürfen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

- 16.5.2.7 Von den Regelungen der Nummer 16.5.2.3 bis 16.5.2.6 ausgenommen sind bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Bundesländer mit einer öffentlichen Stelle in einem anderen Staat über den Besuch ausländischer Schüler an inländischen staatlich öffentlichen Schulen. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können aufgrund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat. Die Zustimmung der obersten Landesbehörde ist auch erforderlich für außergewöhnliche Einzelfälle, die in Nummer 16.5.2.2 bis 16.5.2.6 nicht erfasst sind.
- 16.6 Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat begonnenen Studiums**
- 16.6.1 Mit § 16 Absatz 6 werden die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 Studentenrichtlinie umgesetzt. Studenten i.S.d. Richtlinie sind Drittstaatsangehörige, die von einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von dem Mitgliedstaat anerkannten höheren Abschluss wie einem Diplom, Zertifikat oder Doktorgrad von höheren Bildungseinrichtungen führt, einschließlich Vorbereitungskursen für diese Studien gemäß dem einzelstaatlichen Recht. Studenten mit einem Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck (z.B. Familiennachzug) sind demnach ebenso wenig begünstigt wie Ausländer mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums, der anderweitig genutzt wird. Die Anwendung dieser Mobilitätsregelungen setzt voraus, dass der Student bereits in einem Mitgliedstaat der EU einen Aufenthaltstitel als Student besitzt. Die Mobilitätsregelungen zur Einreise nach Deutschland finden keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die in Großbritannien, Irland oder Dänemark studieren. Da § 16 Absatz 6 keine spezielle Vorschrift zur Befristung der Aufenthaltserlaubnis und zur Beschäftigung enthält, finden die allgemein diesbezüglichen Regelungen Anwendung. Auf die Erteilung der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums im Rahmen der Mobilitätsregelungen besteht ein Anspruch. Zur Erfüllung des Erteilungsanspruchs sind zwei verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden, die in § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend Artikel 8 Studentenrichtlinie benannt sind.
- 16.6.2.1 § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erfasst die Fälle nach Artikel 8 Absatz 2 Studentenrichtlinie. Ist der Studierende verpflichtet, im Rahmen seines Studienprogramms einen Teil seiner Ausbildung an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der EU durchzuführen, besteht der Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits auf Grund dieser Verpflichtung. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Studentenrichtlinie sind weitere Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere i.S.d. §§ 5, 16 Absatz 1, nicht zu erfüllen. Notwendige Informationen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 6 können die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen nach § 91d Absatz 2 auch über die nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einholen.
- 16.6.2.2 Von § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Fälle nach Artikel 8 Absatz 1 Studentenrichtlinie erfasst. Im Gegensatz zu den Fällen des § 16 Absatz 6 Nummer 1 handelt es sich hier nicht um eine Verpflichtung zur Mobilität, die sich zwingend aus dem Studienprogramm ergibt, sondern um eine freiwillige Mobilität. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der Teilnahme an einem Austauschprogramm zwischen Mitgliedstaaten der EU oder einem Austauschprogramm der EU (§ 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) und der Fortführung oder Ergänzung des Studiums außerhalb dieser Programme unter der Voraussetzung, dass der Studierende in einem anderen Mitgliedstaat von einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen wurde (§ 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b). Im Gegensatz zu § 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 gelten für den Studierenden auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5. Ergänzend können nach § 91d Absatz 2 weitere Informationen über die nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeholt werden.
- 16.7 Zustimmung der Personensorgeberechtigten**
- § 16 Absatz 7 dient der Umsetzung des zwingenden Erfordernisses des Einverständnisses der erziehungsberechtigten Personen mit dem Aufenthalt Minderjähriger, das Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Studentenrichtlinie vorsieht. Eine Erlaubnis der zur Personensorge allein berechtigten Person kann auch durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden.
- Zu § 17 – Sonstige Ausbildungszwecke**
- 17 Die Vorschrift regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig (siehe Nummer 39.3), soweit die BeschV nicht die zustimmungsfreie Aufnahme der Ausbildung oder Weiterbildung vorsieht.
- 17.1
- 17.1.1 Zustimmungspflichtige Ausbildungszwecke
- 17.1.1.1 Ausländern kann generell nach § 17 zu betrieblichen Erstausbildungen sowie zu Beschäftigungen zur Weiterbildung (Praktika) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Arbeitsverwaltung nach Prüfung der Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Arbeits-